

## **Entsprechungserklärung nach § 161 des Aktiengesetzes (AktG)**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2018 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 24. April 2017 entsprochen wurde und wird, jeweils mit den nachfolgend genannten Ausnahmen:

### **Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK**

Gemäß 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Bei der Festlegung der Vorstandsvergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die unternehmensinterne Vergütungsstruktur. Nach der Überzeugung des Aufsichtsrats ist jedoch das vom DCGK empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, weil es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt. Deshalb wird eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

### **Nummer 4.2.5 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 DCGK**

Gemäß 4.2.5. Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied bestimmte Informationen zur Vorstandsvergütung dargestellt werden. Dabei sollen die dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen verwendet werden.

Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sogenannten Opting-Out-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 25. Mai 2016. Danach unterbleibt in Übereinstimmung mit §§ 286 Abs. 5 Satz 1, 314 Abs. 2 Satz 2 HGB die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft, die für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 (einschließlich) aufzustellen sind, folglich auch die Verwendung der dem DCGK beigefügten Mustertabellen.

Solange ein entsprechender Opting-Out-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft in den Vergütungsbericht die im DCGK empfohlenen Darstellungen nicht aufnehmen. Diesen Empfehlungen wird somit nicht entsprochen.

### **Nummer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK**

Gemäß 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 soll der Aufsichtsrat eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festlegen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22. März 2016 beschlossen, keine Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat festzulegen. Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll sich im Unternehmensinteresse allein nach den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der Mitglieder richten. Eine pauschale Regelgrenze erachtet der Aufsichtsrat nicht als sachgerecht, zumal die in Gesetz und Satzung festgelegte jeweilige Amtsdauer für Aufsichtsräte einen überschaubaren Zeitrahmen für die Mandate vorgibt. Daher wird dieser Empfehlung des DCGK nicht entsprochen.

#### **Nummer 5.4.1 Abs. 4 Satz 3 DCGK**

Gemäß 5.4.1 Abs. 4 Satz 3 soll der Corporate Governance Bericht auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat hat sich in Bezug auf seine Zusammensetzung bereits im Jahr 2010 verschiedene Ziele gegeben und diese in den Jahren 2012, 2015, 2017 und 2018 insbesondere auch mit Blick auf die jeweils erfolgte Kodex-Neufassung in diesen Jahren aktualisiert. Im Corporate Governance Bericht wird ausführlich über die konkreten Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung berichtet. Unverändert gilt als ein konkretes Ziel des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung, dass mindestens eines seiner Mitglieder auf Anteilseigerseite unabhängig sein soll. Das Merkmal der Unabhängigkeit ist damit auch Bestandteil des Kompetenzprofils des Gesamtgremiums. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf der Website des Unternehmens der Öffentlichkeit vorgestellt. Da der Aufsichtsrat vorgenanntes Ziel von mindestens einem unabhängigen Mitglied der Anteilseignerseite erfüllt, sieht der Aufsichtsrat keinen Mehrwert darin, sämtliche Namen der nach seiner Einschätzung unabhängigen Mitglieder der Anteilseigner im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen, zumal auch das Merkmal der Unabhängigkeit in rechtlicher Hinsicht nach Einschätzung des Aufsichtsrats nicht abschließend geklärt ist. Dieser Empfehlung des DCGK wird daher nicht entsprochen.

#### **Nummer 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 DCGK**

Gemäß 5.4.1 Abs. 5 Satz 2 soll bei Aufsichtsratswahlen der Hauptversammlung dem Kandidatenvorschlag ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat erfüllt alle rechtlichen Vorgaben und entspricht auch den Empfehlungen des DCGK, was die Veröffentlichung von ausführlichen Informationen über die Kandidaten anbelangt, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Ansonsten folgt er der Vorschrift, im Anhang zum Jahresabschluss und im Anhang zum Konzernabschluss alle Aufsichtsratsmitglieder und ihre jeweiligen Mandate jährlich aktualisiert umfassend darzustellen. Der Aufsichtsrat sieht keinen Mehrwert darin, jährlich aktualisiert, eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben den Aufsichtsratsmandaten für alle Aufsichtsratsmitglieder auf der Webseite des Unternehmens zu veröffentlichen. Dieser Empfehlung des DCGK wird daher nicht entsprochen.

#### **Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 DCGK**

Gemäß Nummer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll, wenn den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt ist, diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung eine mit einem Cap versehene variable Vergütung für jedes Prozent Dividende, das über einen Prozentsatz von 4 %, berechnet auf den Betrag des Grundkapitals, hinaus ausgeschüttet wird. Da die Entscheidung über die Zahlung einer Dividende von Kennzahlen (Ausschüttungskriterien) abhängt, die wiederum Aspekte einer erfolgsorientierten Unternehmensentwicklung berücksichtigen, gehen wir insoweit von einer kodexkonformen Ausrichtung des variablen Vergütungsteils an der „nachhaltigen Unternehmensentwicklung“ im Sinne des Kodex aus. Da aber nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, wird vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung erklärt.

#### **Nummer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 DCGK**

Gemäß Nummer 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 soll im Anhang oder im Lagebericht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die gegenwärtig geltenden Vergütungsregeln für die Aufsichtsratsmitglieder und die Vergütungshöhe wurden durch die Hauptversammlung am 26. Mai 2010 unter Berücksichtigung der Empfehlung des DCGK in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung beschlossen. Sie sind in der Satzung der Gesellschaft (§12 Vergütung) detailliert geregelt und transparent dargestellt. Daher wird die Aufsichtsratsvergütung im Lagebericht der Gesellschaft als Gesamtbetrag veröffentlicht. Dies entspricht auch der derzeit gültigen Darstellungsweise in Bezug auf die Veröffentlichung der Vorstandsvergütung (Opting-Out-Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2016). Der DCGK-Empfehlung eines individualisierten Ausweises der Aufsichtsratsvergütungen wird somit nicht entsprochen.

Offenburg, im März 2019

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand